

## Informationsblatt Zusatzförderung für Studierende mit geringeren Chancen im Erasmus+ Programm

Die Zielgruppen für eine Erasmus-Zusatzförderung werden in der aktuellen Erasmus+ Programmgeneration sukzessive ausgeweitet. Neben **Studierenden mit Kind** und **Studierenden mit einer Behinderung (GdB ab 20)** oder **chronischen Erkrankung, die zu einem finanziellen Mehrbedarf im Ausland führt**, können ab dem WS 2023/24 unter bestimmten Bedingungen weitere Gruppen einen Aufstockungsbetrag i. H. v. 250€ pro Monat erhalten: **erwerbstätige Studierende** und **Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus**.

Im Folgenden informieren wir Sie über die Förderkriterien und die Beantragung.

### **Achtung!**

Um Ihren Antrag auf Zusatzförderung berücksichtigen zu können, müssen Sie das Dokument „Erasmus+ Zusatzförderung - Ehrenwörtliche Erklärung“ zum Zeitpunkt Ihrer Bewerbung mit den restlichen Bewerbungsunterlagen einreichen! Anträge, die uns später erreichen, können i. d. R. nicht mehr berücksichtigt werden.

## Inhalt

Inhalt.....	1
Höhe und Kombinierbarkeit der Zusatzförderung .....	2
Kriterien für die Zusatzförderungen im Detail .....	2
Aufstockung für Studierende mit einer Behinderung .....	2
Aufstockung für Studierende mit finanziellem Mehrbedarf aufgrund einer chronischen Erkrankung .....	3
Aufstockung für Studierende mit Kind .....	3
Aufstockung für Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus .....	3
Aufstockung für erwerbstätige Studierende .....	4

## Höhe und Kombinierbarkeit der Zusatzförderung

Der Aufstockungsbetrag für Teilnehmende mit geringeren Chancen beläuft sich auf 250€ pro Monat und kann nur einmalig gewährt werden, auch wenn mehrere Kriterien auf Sie zutreffen. Allerdings kann er sowohl mit dem Top-up für „Grünes Reisen“ als auch mit dem Top-up für Praktikumsaufenthalte kombiniert werden. Ihre Erasmus-Förderung kann also maximal aus den folgenden Komponenten bestehen:

### **Erasmus+ Studienaufenthalte**

Maximale Förderung =

reguläre monatliche Rate für Ihr Land

+ ggf. einmalig 50€ und bis zu 4 Reisetage für „grünes“ Reisen

+ ggf. Top-up für Teilnehmende mit geringeren Chancen i. H. v. 250€ pro Monat für die im Folgenden beschriebenen Personengruppen

### **Erasmus+ Praktikumsaufenthalte**

Maximale Förderung =

reguläre monatliche Rate für Ihr Land

+ Top-up für Praktikumsaufenthalte i. H. v. 150€ pro Monat

+ ggf. einmalig 50€ und bis zu 4 Reisetage für nachhaltiges Reisen

+ ggf. Top-up für Teilnehmende mit geringeren Chancen i. H. v. 250€ pro Monat für die im Folgenden beschriebenen Personengruppen

## Beantragung

Bitte beantragen Sie die Förderung über die Ehrenwörtliche Erklärung „Erasmus+ Zusatzförderung“. Da die Mittel begrenzt sind, ist eine nachträgliche Antragstellung in der Regel nicht möglich.

## Belege

Zum Zeitpunkt der Bewerbung reicht Ihre ehrenwörtliche Erklärung als Nachweis für die Förderfähigkeit aus. Auf Nachfrage müssen Sie jedoch in der Lage sein, Belege nachzureichen (je nach Zusatzförderung z.B. ärztliches Attest, Behindertenausweis, Reisebelege, Erklärung der Eltern, Gehaltsabrechnungen). Sollten Sie die Belege nicht vorlegen können, müssen wir die Sonderförderung in Gänze zurückfordern.

## Kriterien für die Zusatzförderungen im Detail

### Aufstockung für Studierende mit einer Behinderung

Ab einem Grad der Behinderung (GdB) ab 20 können Studierende einen Aufstockungsbetrag i. H. v. 250€ pro Monat erhalten.

### **Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Erasmus+ Zusatzförderung“**

**Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage einen der folgenden Belege einzureichen: Schwerbehindertenausweis oder Bescheid des Landessozialamts.**

Falls besonders hohe Mehrkosten durch Ihren Auslandsaufenthalt entstehen, kann **anstelle** des monatlichen Aufstockungsbetrags auch ein sogenannter „**Realkostenantrag**“ gestellt werden, durch welchen bis zu 15.000€ pro Semester übernommen werden können, z.B. für eine Begleitperson oder für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort. Der Realkostenantrag

erfordert einen hohen zeitlichen Vorlauf, daher bitten wir Studierende, sich **mindestens 3 Monate vor Mobilitätsbeginn** beraten zu lassen.

### Aufstockung für Studierende mit finanziellem Mehrbedarf aufgrund einer chronischen Erkrankung

Studierende mit einer chronischen Erkrankung, die zu einem finanziellen Mehrbedarf für den Auslandsaufenthalt führt, können ebenfalls monatlich 250€ zusätzlich erhalten. Grundlage für die Einordnung einer Erkrankung als "chronisch" bildet die ["Liste der chronischen Erkrankungen des Robert Koch Instituts"](#).

#### **Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Erasmus+ Zusatzförderung“**

**Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage folgenden Nachweis einzureichen: Ärztliches Attest, welches bestätigt, dass auf Grund der vorliegenden chronischen Erkrankung ein finanzieller Mehrbedarf im Ausland entsteht. Art der Erkrankung sowie Höhe/ Umfang des Mehrbedarfes müssen nicht vermerkt bzw. beziffert werden.**

Falls besonders hohe Mehrkosten durch Ihren Auslandsaufenthalt entstehen, kann **anstelle** des monatlichen Aufstockungsbetrags auch ein sogenannter „**Realkostenantrag**“ gestellt werden, durch welchen bis zu 15.000€ pro Semester übernommen werden können, z.B. für eine Begleitperson oder für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort. Der Realkostenantrag erfordert einen hohen zeitlichen Vorlauf, daher bitten wir Studierende, sich **mindestens 3 Monate vor Mobilitätsbeginn** beraten zu lassen.

### Aufstockung für Studierende mit Kind

Studierende, die ihr Kind oder ihre Kinder mit ins Ausland nehmen, können ebenfalls monatlich 250€ zusätzlich erhalten. Voraussetzung ist, dass das Kind oder die Kinder während des gesamten Aufenthalts mitgenommen wird/werden. Der Zuschuss wird unabhängig von der Anzahl der Kinder berechnet, d.h. wenn Sie z.B. mit 2 Kindern reisen, beläuft sich der Aufstockungsbetrag trotzdem auf 250€ pro Monat. Die Beantragung ist auch möglich, wenn eine Betreuungsperson (Partner/Partnerin) mitreist.

#### **Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Erasmus+ Zusatzförderung“**

**Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage folgende Belege einzureichen: Geburtsurkunde und Reiseunterlagen des Kindes/der Kinder.**

Falls besonders hohe Mehrkosten durch Ihren Auslandsaufenthalt entstehen, kann **anstelle** des monatlichen Aufstockungsbetrags auch ein sogenannter „**Realkostenantrag**“ gestellt werden, durch welchen bis zu 15.000€ pro Semester übernommen werden können, z.B. für eine Begleitperson oder für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort. Der Realkostenantrag erfordert einen hohen zeitlichen Vorlauf, daher bitten wir Studierende, sich **mindestens 3 Monate vor Mobilitätsbeginn** beraten zu lassen.

### Aufstockung für Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus

Studien haben ergeben, dass Studierende, deren Eltern nicht schon selbst studiert haben, seltener einen Auslandsaufenthalt in Erwägung ziehen. Mit einer Zusatzförderung möchte das Erasmus-Programm diese Studierenden ermutigen, den Schritt ins Ausland zu wagen. Als Erstakademikerinnen und Erstakademiker gelten in diesem Fall Studierende, deren Elternteile oder Bezugspersonen über

keinen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule verfügen. Auch hier gibt es 250€ zusätzlich zur regulären monatlichen Erasmus-Förderung.

Als akademischer Abschluss gelten Abschlüsse, die an einer Universität, einer Berufsakademie oder einer FH, die (innerhalb oder außerhalb Deutschlands) erworben wurden. Dies gilt selbst dann, wenn die im Ausland absolvierten Studiengänge in Deutschland nicht anerkannt sind. Im Handwerk gilt der Meisterbrief nicht als akademischer Abschluss.

**Wenn Sie nicht sicher sind, ob der Abschluss Ihrer Eltern als akademischer Abschluss zählt, besuchen Sie die [Webseite der "Stiftung Akkreditierungsrat"](#). Wenn Sie den Abschluss Ihrer Eltern dort finden, dürfen Sie dieses Top-Up nicht beantragen.**

**Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Erasmus+ Zusatzförderung“**

**Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege nachzureichen: Ehrenwörtliche Erklärung der Eltern/Bezugspersonen.**

#### Aufstockung für erwerbstätige Studierende

Studierende, die ihren Lebensunterhalt in erheblichem Maße selbst verdienen, zögern möglicherweise, einen Auslandsaufenthalt anzutreten, da sie im Ausland oft nicht weiterarbeiten können und der Verdienst wegfällt. Um diese Problematik abzumildern, gibt es ab sofort einen Aufstockungsbetrag von 250€, wenn folgende Kriterien zutreffen:

- Erwerbstätigkeit mit einem Netto-Verdienst von über 450 Euro und unter 850 Euro in jedem Monat über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten
- Der Beschäftigungszeitraum darf maximal zwei Monate vor Mobilitätsantritt beendet werden, damit noch ein zeitlicher Bezug zur Mobilität besteht.  
Beispiel: Mobilitätsantritt zum 15.09.2024. Das Beschäftigungsverhältnis darf frühestens zum 15.07.2024 beendet werden.
- Es kann sich um ein einziges Beschäftigungsverhältnis handeln oder um mehrere, die unmittelbar aufeinander folgen. Eine Unterbrechung im Rahmen der regulären Urlaubszeit während der Beschäftigung stellt kein Problem dar.
- die Tätigkeit wird nicht weitergeführt während des Auslandsaufenthalts, sodass es zu einem Verdienstaufschlag kommt

**Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Erasmus+ Zusatzförderung“**

**Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage folgende Belege einzureichen: Gehaltsabrechnung und Nachweis des Arbeitsgebers, dass Arbeitsverhältnis beendet ist oder während des Auslandsaufenthalts pausiert.**